

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. März 1952

371/A.B.
zu 361/JAnfragebeantwortung

Die Abg. Neuwirth und Genossen haben sich in einer Anfrage vom 10. Dezember 1951 mit einem Prozess befasst, den ein entlassener Direktionssekretär gegen die Kärntner Gebietskrankenkasse vor dem Arbeitsgericht Klagenfurt auf Nachzahlung von Bezügen angestrengt hat. Die Krankenkasse habe sich zur Begründung der Entlassung dieses Beamten wegen Illegalität auf einen Enthebungsbefehl der englischen Besatzungsmacht berufen, der auf Grund von falschen Auskünften von Kassenorganen zustande gekommen sei.

In Beantwortung dieser Anfrage hat nun Bundesminister für soziale Verwaltung Maisel folgendes mitgeteilt:

Auf Grund von durchgeföhrten Erhebungen wurde festgestellt, dass es sich bei dem in der Anfrage genannten, mit F. V. bezeichneten ersten Direktionssekretär der Kärntner Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte um den ehemaligen Angestellten dieses Institutes Fritz Valesi handelt.

Aus dem Personalakt ist zu entnehmen, dass der Genannte in den von ihm ausgefüllten Fragebogen vom 1. Oktober 1938 angegeben hat, der NSDAP seit 1929 anzugehören (Mitgliedsnummer 301.115) und Gauleitungsmitglied der illegalen NSDAP gewesen zu sein. Er war also als Illegaler nach § 10 des Verbotsgegesetzes 1945 anzusehen. Valesi wurde, wie erhoben, in seiner Eigenschaft als Alt-Parteigenosse und alter Kämpfer sofort nach der Machtergreifung der NSDAP zum Regierungskommissär und vorläufigen kommissarischen Verwalter der Sozialversicherungsinstitute Kärntens bestellt, bewarb sich im August 1938 um die Stelle eines Direktionssekretärs bei der Landeskrankenkasse für Kärnten und trat am 16. September 1938 diese Stelle an.

Auf Grund der zwingenden Bestimmungen des § 14 VG. 1945 war wegen Illegalität das Anstellungsverhältnis von Gesetzes wegen gelöst. Die bezügliche Mitteilung der Kärntner Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte an ihn vom 30. Jänner 1947 hatte lediglich deklarativen Charakter.

Zu einem Verfahren vor der Sonderkommission gemäss § 21 der Verordnung vom 22. August 1945 (BGBI. Nr. 131/45, 3. Durchführungsverordnung zum VG. 1945) bestand auf Grund der im Personalakt enthaltenen Unterlagen keinerlei Verlassung, weil dieses Verfahren nur für solche Personen vorgesehen war, die nicht als "Illegale im Sinne des § 10 VG. 1945" anzusehen waren.

Nach Inkrafttreten des VG. 1947 wurde Fritz Valesi mit Schreiben vom 25. Juli 1947 von seinem ehemaligen Dienstgeber in Kenntnis gesetzt, dass die nach dem VG. 1945 ausgesprochene Entlassung aufgehoben werde, das Dienstverhältnis jedoch, da er nach den vorhandenen Unterlagen als belastete Person im Sinne des § 17 Abs. 2 des VG. 1947 anzusehen sei, mit 18. Februar 1947 sein Ende gefunden habe. Valesi stand, wie aus dem Personalakt zu entnehmen ist, in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, das eine Kündigung und Entlassung

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. März 1952

zulässt. Als daher die Kärntner Gebietskrankenkasse von seiner Entregistrierung Kenntnis erhielt, hat sie von ihrem Recht Gebrauch gemacht und gemäss § 16 Abs. 2 der Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TOA-Ostmark) ohne Präjudiz für ihren Rechtsstandpunkt mit Schreiben vom 17. Oktober 1949 per 31. März 1950 gekündigt. Die Kärntner Gebietskrankenkassa hat gegen die mit Bescheid des Antes der Kärntner Landesregierung vom 29. Dezember 1949, Z. 1018/NS/1949, ausgesprochene Entregistrierung des Valesi Beschwerde ergriffen. Die Entregistrierung des Genannten wurde jedoch mit Bescheid der Beschwerdekommission vom 14. Juni 1950, Gz. BK. 241/50, bestätigt. Valesi hat auf Grund der rechtskräftigen Entregistrierung mit Schreiben vom 19. November 1950 der Gebietskrankenkasse Gehaltsansprüche in der vorläufigen Höhe von S 96.084,10 geltend gemacht. Mit Schreiben vom 9. Dezember 1950 hat die genannte Kasse mitgeteilt, dass ihre Stellungnahme zu den gestellten Ansprüchen im Hinblick auf die komplizierte Sach- und Rechtslage noch einige Zeit in Anspruch nehmen werde. Valesi hat daraufhin den Klageweg beschritten. Ergänzend sei noch bemerkt, dass er sich weder nach Kriegs- seiner Rückkehr aus der amerikanischen Gefangenschaft am 31. Juli 1946 noch auch in der Folgezeit zur Fortsetzung seiner Dienstleistung bei der Kärntner Gebietskrankenkasse gemeldet bzw. zu einer solchen Dienstleistung bereit erklärt hat.

Da der Oberste Gerichtshof in einer Entscheidung diese Meldung als Voraussetzung für das Recht, allfällige Entgeltsansprüche zu stellen, normiert hat, ist es verständlich, dass auch die Kärntner Gebietskrankenkasse bei dieser Sachlage und der auch sonst nicht klaren Rechtslage die gerichtliche Entscheidung abwartet. Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen fällt übrigens die Regelung der Angelegenheit in den autonomen Wirkungsreich des genannten Sozialversicherungsträgers und bin ich nicht in der Lage, der Kasse Weisungen zu erteilen.

Was die in der Anfrage aufgestellte Behauptung anlangt, Valesi sei durch die Besatzungsmächte auf Betreiben von Vorstandsmitgliedern der Kärntner Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte entlassen worden, so steht dies mit der Tatsache im Widerspruch, dass die Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger erst durch die Bestimmungen des SV-ÜG, vom 12. Juni 1947, BGBI. Nr. 142 vom 1. Jänner 1948, wieder eingeführt wurde und es daher im Jahre 1945 noch keinen Vorstand des genannten Sozialversicherungsträgers gegeben habe.

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. März 1952

Abgesehen davon war Valesi als prominenter Nationalsozialist in weitesten Kreisen bekannt und haben die Organe der englischen Besatzungsmacht, die mit der Beschlagnahme der Amtssäle der verschiedenen NS-Dienststellen befasst waren, das dort über ihn vorhandene Karteimaterial zur Auswertung übernommen.

Die Behauptung, die bereits mehrfach erwähnte Kasse hätte sich zur Begründung ihres Antrages auf Abweisung des Klagebegehrens auf den Entlassungsbefehl der englischen Besatzungsmacht berufen, entspricht nicht den Tatsachen, Aus der mir vorliegenden Klagebeantwortung der Kärntner Gebietskrankenkasse geht vielmehr hervor, dass dieselbe die Entlassung des Valesi auf die zwingende Bestimmung des § 14 des VG 1945 stützt und nur erwähnt, dass die britische Militärregierung mit Suspensions-Order Nr. 39 vom 5. Juni 1945 die Enthebung des Valesi verfügt hat,

Das Arbeitsgericht Klagenfurt hat laut dem von der Gebietskrankenkasse anhher abschriftlich vorgelegten Urteil vom 8. Feber 1952, Cr 285/50, das Klagebegehren des Fritz Valesi abgewiesen.

Was nun die Bestellung des Friedrich Ramusch anlangt, so ist hiezu festzustellen, dass dieser seit dem Jahre 1922 bei der Kärntner Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte bzw. ihrem Rechtsvorgänger angestellt war. Er war bereits als Direktionssekretär tätig, wurde jedoch in Auswirkung der Ereignisse des Februar 1934 gemassregelt. Seine neuerliche Bestellung zu den von ihm bereits innegehabten Posten war daher ein Akt der Wiedergutmachung im Sinne des § 4 Beamten-Überleitungsgesetz.

Zu der in der Anfrage aufgestellten Behauptung, sie sozialistische Mehrheit des Kassenvorstandes habe einen Betrag von 750.000 S als Zuschuss zum Bau eines sozialistischen Zeitungsgebäudes in Klagenfurt unter dem Deckmantel, in den ebenerdigen Räumen dieses Neubaues ein Ambulatorium unterzubringen, bewilligt, stelle ich fest:

Zwischen der Kärntner Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte und der Kärntner Druck- und Verlagsgesellschaft mbH. in Klagenfurt wurde am 10. November 1950 ein Übereinkommen getroffen, das sich nach seinem Inhalt als Bestandsvertrag mit Mietzinsvorauszahlungen für die unkündbare Vertragsdauer von 36 Jahren darstellt.

Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 12. März 1952

Nach dem Berichte des Amtes der Kärntner Landesregierung als unmittelbarer Aufsichtsbehörde benötigte die Kärntner Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte die auf diese Weise gemieteten Räume dringend für die Unterbringung des Zahnambulatoriums in Klagenfurt, das nur behelfsmässig untergebracht ist, sowie zur Errichtung einer Röntgenstation und Unterbringung einer kasseneigenen Apotheke. Die Gebietskrankenkasse wählte den Weg der Miete mit Mietzinsvorauszahlung, da ein dringendes Bedürfnis der Verwaltung zu befriedigen war, das auf anderem Weg unter den gegebenen Umständen nicht oder doch nicht auf so zweckmässige Weise hätte erreicht werden können.

Im übrigen dürfte dieser Vertrag gegenstandslos werden, da der Ankauf des Objektes, in dem die Räume für die Kasse gemietet wurden, laut übereinstimmenden Beschluss des Vorstandes und des Überwachungsausschusses beabsichtigt ist.

-.-.-